



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ BKA-651.613/0001-V/2/2007

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich  
Landhauspl. 9  
3109 St. Pölten

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (+43 1) 531 15-2375  
Fax (+43 1) 531 09-9500  
e-mail: vpost@bka.gv.at  
DVR: 0000019

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

- 6. Feb. 2007

*Landtag*

*Ltg.-G-174-2006*  
Bearbeiter Stempel  
Beilagen

*(Ltg.-761/G-29-2006)*

Sachbearbeiter  
SEGALLA

Klappe  
2353

Ihre GZ/vom  
Ltg.-G-174-2006 (Ltg.-761/G-29-2006)  
14. Dezember 2006

**Betrifft:** Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom  
14. Dezember 2006 betreffend NÖ Grundversorgungsgesetz

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 31. Jänner 2007 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Die Bundesregierung geht bei der Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung der Bundesorgane gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses davon aus, dass in Bereichen, wo dies aufgrund des Anfallsumfanges zweckmäßig ist, an die betroffenen Bundesdienststellen herangetreten werden wird, um gemeinsam eine verwaltungswirtschaftliche Vorgangsweise festzulegen.

Eine Präzisierung der Auskunftspflichten (§ 23) dahingehend, dass diese sich auf die gemäß § 3 Anspruchsberechtigten beziehen (wie in der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes zum Begutachtungsentwurf ausgeführt), wäre wünschenswert.

An die Stelle der in § 23 Abs. 1 Z 7 erwähnten Bundessozialämter ist gemäß dem Bundessozialämterreformgesetz, BGBl. I Nr. 150/2002, mit 1. Jänner 2003 eine einheitliche Dienststelle, das Bundessozialamt, getreten.

1. Februar 2007  
Für den Bundeskanzler:  
IRRESBERGER

**Elektronisch gefertigt**